



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössische Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten ESchK  
Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et  
de droits voisins CAF  
Commissione arbitrale federale per la gestione dei diritti d'autore e  
dei diritti affini CAF  
Cumissiun federala da cumpromiss per la gestiun da dretgs d'autur  
e da dretgs cunfinants CFDC

## **Beschluss vom 29. Oktober 2012 betreffend den Tarif A Radio (Swissperform)**

Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio

Siehe dazu Urteil des Bundesgerichts 2C\_53/2014 vom 9. Oktober 2014  
(teilweise veröffentlicht in BGE 140 II 483)

## I. In tatsächlicher Hinsicht hat sich ergeben:

1. Die Gültigkeitsdauer des *Tarifs A Radio* (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sendezwecken im Radio), den die Schiedskommission mit Beschluss vom 6. Oktober 2009 genehmigt hat, läuft am 31. Dezember 2012 ab. Mit Eingabe vom 18. Juni 2012 beantragte die Verwertungsgesellschaft Swissperform die Genehmigung eines neuen *Tarifs A Radio* mit einer Gültigkeitsdauer von drei Jahren, d.h. vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016.
2. Die Swissperform weist in ihrer Eingabe darauf hin, dass während der Gültigkeitsdauer des *Tarifs A* die SRG für die tarifgemässen Nutzungen Fr. 6'551'253.74 (2010) bzw. Fr. 5'940'000.00 (2011) bezahlte, wobei im Jahre 2010 Nachzahlungen für frühere Tarifperioden enthalten seien. Diese Abrechnungen werden als nicht definitiv bezeichnet, da die Vollständigkeit der Meldungen für das Jahr 2010 noch nicht überprüft werden konnte und für 2011 die Abrechnungsgrundlagen zu ergänzen sind.
3. Die Swissperform betont, dass der bisherige Tarif - obwohl es sich um einen Einigungstarif handelte - nicht auf einer übereinstimmenden Rechtsauffassung der Parteien beruht. Man habe sich zwar seinerzeit auf eine unpräjudizierende Fortführung der bisherigen Praxis geeinigt. Insbesondere in folgenden Punkten würden aber weiterhin divergierende Auffassungen bestehen:
  - 3.1. So habe die Swissperform bereits bei dem (letztlich von der ESchK abgelehnten) Tarif AS die Meinung vertreten, dass das US-Repertoire auf Grund der Gegenseitigkeit nach Art. 35 Abs. 4 URG in der Schweiz geschützt ist, sobald das entsprechende Programm im Internet verbreitet wird.
  - 3.2. Nach dem Inkrafttreten des WPPT (WIPO-Vertrag vom 20. Dezember 1996 über Darbietungen und Tonträger; für die Schweiz am 1. Juli 2008 in Kraft getreten) würden sich nun weitere Fragen über den Schutz des US-Repertoires in der Schweiz stellen. Da die Schweiz dieses Abkommen ohne Vorbehalt zu Art. 15 WPPT ratifiziert hat, führt dies nach Auffassung von Swissperform dazu, dass die Aufnahmen von US-Künstlern bzw. Produzenten in der Schweiz den vollen Schutz geniessen, wenn sie in einem Mitglieds-

land des WPPT im Sinne von Art. 2 Abs. 1 WPPT i.V.m. Art. 5 des Rom-Abkommens erstveröffentlicht worden sind.

Da mit der SRG keine Einigung über diese Rechtsfrage erzielt werden konnte, möchte die Swissperform diese vorfrageweise in einem Tarifgenehmigungsverfahren von der Schiedskommission klären lassen.

3.3. Als weitere Punkte, über die Verhandlungen geführt worden sind, bezeichnet die Swissperform:

- Die heutigen Meldepflichten, welche sich in der Praxis als schwer durchsetzbar erwiesen hätten;
- Die Frage, ob der vorgesehene Abzug der Werbeacquisitionskosten nicht gegen das Bruttoprinzip verstosse und folglich aus dem Tarif zu streichen sei;
- Ausserdem würden die Nutzungen nach Art. 22c URG (betr. das Zugänglichmachen gesendeter musikalischer Werke) mit einer Pauschale geregelt. Hier sollte die effektive Nutzung festgestellt und die Entschädigung an diese Nutzung angepasst werden.

4. Zum Gang der Verhandlungen präzisiert die Swissperform, dass die umstrittene Frage des US-Repertoires schon länger in Diskussion ist und im Wesentlichen somit nur noch über die weiteren Punkte verhandelt worden sei. Bezüglich der Bestimmungen über die Meldepflichten habe eine wesentliche Annäherung der Standpunkte erzielt werden können, so dass diesbezüglich nur noch zwei Differenzen verbleiben würden:

4.1. Die Swissperform beantragt, dass Informationen, die in einem international üblichen Format geliefert werden, von der SRG in die Meldungen übernommen werden und bei der Erneuerung von Systemen diese dem hierfür notwendigen Stand der Technik anzupassen sind. Konkret sei der sog. 'International Standard Recording Code' (ISRC) neu in die Meldungen aufzunehmen, wenn dieser Code der SRG vom Lieferanten in einer für die SRG lesbaren Form mitgeteilt wird.

4.2. Ausserdem verwalde die SRG in ihrer Dokumentation für die Identifikation von Aufnahmen eigene Codes, welche der Swissperform die Identifizierung einer Aufnahme innerhalb eines Programms erleichtern würden. Die SRG sei daher zu verpflichten, alle in ihrer Datenbank vorhandenen Informationen über eine Aufnahme zu melden, soweit diese Angaben für eine Identifizierung nützlich sind.

- 4.3. Weiter gibt die Swissperform an, dass sie im Laufe der Verhandlungen unpräjudiziell darauf verzichtet habe, die Frage des Abzugs der Kosten für die Acquisition des Sponsoring zum Gegenstand des laufenden Verfahrens zu machen. Diese Frage soll vielmehr im Zusammenhang mit dem GT S geklärt werden, wo sie von wesentlicher finanzieller Bedeutung sei. Damit sei die Ziff. 10 des bisherigen Tarifs unverändert übernommen worden (neu Ziff. 13). Im Übrigen habe die SRG detaillierte Angaben zu den Nutzungen nach Art. 22c URG geliefert. Gestützt darauf habe man sich sowohl in Bezug auf die Vergütungshöhe als auch auf das Meldesystem einigen können.
5. Bezüglich des Tarifinhalts hält die Swissperform fest, dass der neue Tarif in seinem Aufbau mit Ausnahme der Nummerierung und des Meldewesens weitgehend dem geltenden Radiotarif entspricht.

Wegen der unterschiedlichen Auffassungen über den Umfang des geschützten Repertoires beantragt die Swissperform in Ziff. 8 des Tarifs indessen eine entsprechende Definition. Dabei würden Lemma 1 und 2 dieser Bestimmung die bisherigen unbestrittenen Schutzkriterien erfassen und Lemma 3 ein zusätzliches Kriterium, welches sich gemäss Swissperform aus Art. 4 WPPT ergibt. Zudem sehe die neue Ziff. 10 des Tarifs die Möglichkeit vor, dass ein Programm nur bezüglich einzelner Verbreitungsvektoren geschützt ist.

Bezüglich der Neuregelung des Meldewesens (Ziff. 21 ff. des Tarifs) verlangt die Swissperform primär, dass die Sendungen mit dem ISRC zu melden sind (Ziff. 22). Ohne ISRC seien zusätzliche Angaben zu liefern (insbesondere die interne Nummer der Aufnahme in eine Datenbank der SRG gemäss Ziff. 23). Dazu wird geltend gemacht, dass die SRG zur Mitteilung mit ISRC zu verpflichten sei, wenn ihr dieser Code vom Lieferanten in lesbarer Form zur Verfügung gestellt werde. Die Ziff. 24 berechtigt die Swissperform, allfällige Recherchekosten im Zusammenhang mit dem ISRC der SRG weiter zu belasten und verpflichtet die SRG, bei der Erneuerung von Systemen dafür zu sorgen, dass diese die nötigen Funktionen zum Herauslesen des ISRC verfügbar und funktionstüchtig haben.

6. Mit Präsidialverfügung vom 21. Juni 2012 wurde gestützt auf Art. 10 Abs. 2 URV die Tarifeingabe der Verhandlungspartnerin SRG zur Stellungnahme zugestellt und ihr bis zum 15. August 2012 Frist angesetzt, um sich zum Antrag zu äussern; dies unter Hin-

weis darauf, dass im Säumnisfall Zustimmung zum Genehmigungsantrag angenommen wird.

Die SRG verlangt mit ihrer Stellungnahme die vollständige Streichung der Ziffern 8, 10 und 24 *des Tarifs A* der Swissperform sowie Änderungen bei den Ziffern 22 und 23:

- 6.1. Die beiden Ziff. 8 und 10 betreffen nach Auffassung der SRG den Repertoireschutz und seien gemäss ständiger Praxis der Schiedskommission zu streichen. Dies mit der Begründung, dass bei einem Sendetarif mit einem linearen Prozentsatz die Rechtsfrage, inwieweit die Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern zu Sendezwecken vergütungspflichtig sind, keine zur Angemessenheitsprüfung notwendige Vorfrage darstelle und daher auch nicht im Tarifgenehmigungsverfahren zu entscheiden sei. Eventualiter nimmt die SRG zur Frage des Schutzes des US-Repertoires Stellung, wobei sie sich auf den Standpunkt stellt, dass hier auf das Merkmal der Staatsangehörigkeit und nicht dasjenige der Erstveröffentlichung abzustellen ist.
- 6.2. Zur Frage des Schutzes von Handelstonträgern in Bezug auf einzelne Verbreitungsvektoren folgert die SRG mit Hinweis auf das WPPT (namentlich Art. 15 Abs. 1 WPPT) wie auch auf das nationale Recht (Art. 35 Abs. 4 URG), dass in der Schweiz für zu Sendezwecken verwendete Aufnahmen, an denen ausschliesslich ausübende Künstler und Tonträger-Hersteller aus den USA beteiligt sind, weiterhin kein Vergütungsanspruch gewährt werden muss. Damit erweise sich die Bestimmung in Ziff. 10 des Tarifs als konventionswidrig und nicht mit dem nationalen Recht vereinbar und müsse in der Folge gestrichen werden.
- 6.3. Hinsichtlich der Meldedaten (Ziff. 22 bis 24) wird eine generelle Pflicht zur Meldung des ISRC bestritten, soweit die SRG die gesendeten Aufnahmen hinreichend mittels anderer Angaben identifiziert. Insbesondere lasse sich aus Art. 39c URG keine ISRC-Meldepflicht ableiten. Diese Bestimmung sei von vorneherein nicht anwendbar in Fällen, in denen Rechteinformationen in mitgelieferten Metadaten enthalten oder auf dem CD-Cover oder einer anderen Verpackung aufgedruckt sind. Es wird zudem bestritten, dass die SRG bei Vervielfältigungen zu Sendezwecken den ISRC entfernt. Im Weiteren würden die sog. Bemusterungsaufnahmen, welche die Programme regelmässig erhalten, noch keinen ISRC enthalten, was eine Meldung verunmögliche. Aber auch aus Art. 51 URG ergebe sich keine Pflicht zur Meldung des ISRC, da namentlich die Voraussetzung der Erforderlichkeit nicht erfüllt sei. Im Übrigen wehre sich die SRG nicht grundsätzlich

gegen den ISRC, sondern gegen eine unangemessene Meldepflicht. Sie habe sich denn auch bereit erklärt, den ISRC zu melden, wo er in der eigenen Datenbank schon vorhanden sei. Gleichzeitig verpflichtete sich die SRG, bei der Neuanschaffung der Sendesysteme darauf zu achten, dass diese den ISRC herauslesen können. Dagegen erachtet sie die Meldung interner Aufnahme-Nummern nicht als notwendig. Die Angabe von SRG-internen Archivierungsnummern sei im Hinblick auf die Kenntnisnahme der verwendeten Aufnahmen untauglich und nicht erforderlich. Auf das Rechercheverfahren gemäss Ziff. 24 des Tarifs mit Sanktionsmöglichkeiten betreffend ISRC sei für die kommende Tarifperiode zu verzichten und die Ziff. 24 ersatzlos zu streichen.

7. Am 20. August 2012 wurde gestützt auf Art. 57 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 URV die Spruchkammer zur Behandlung der Tarifeingabe eingesetzt und gleichzeitig dem Preisüberwacher gemäss Art. 15 Abs. 2<sup>bis</sup> des Preisüberwachungsgesetzes vom 20. Dezember 1985 (PüG) die Tarifvorlage zur Stellungnahme unterbreitet.

Mit Antwort vom 13. September 2012 stellte der Preisüberwacher fest, dass die Verhandlungen zwischen den Tarifparteien zu keiner Einigung geführt haben. So seien Fragen der Dokumentation bzw. Meldung von Rechteinformationen und bezüglich des Repertoireschutzes (insb. Schutz des US-Repertoires in der Schweiz) offen geblieben. Da sich aber die Verwertungsgesellschaften mit der SRG auf die Höhe des Tarifansatzes einigen konnten und die strittigen Punkte keinen direkten Bezug zum Preisüberwachungsgesetz erkennen lassen, verzichtete er auf die Abgabe einer formellen Empfehlung zum beantragten *Tarif A Radio*.

8. Mit Verfügung vom 20. September 2012 wurde die Sitzung zur Behandlung der Tarifeingabe auf den 29. Oktober 2012 festgelegt. Anlässlich dieser Sitzung bestätigten sowohl die Swissperform wie auch die SRG ihre bereits gestellten Rechtsbegehren. Swissperform verlangte die Genehmigung des vorgelegten Tarifs und lehnte die Streichungs- und Änderungsanträge der SRG ab. Die SRG beantragte die Streichung der Ziffern 8, 10 und 24 des Tarifs sowie Anpassungen bei den Ziffern 22 und 23.
9. Mit Schreiben vom 16. Januar 2013 stellte die Swissperform im Nachhinein fest, dass im eingereichten französischen Tariftext (vgl. Beilage 2 der Eingabe) in Ziff. 13 der Absatz 2 fehlt. Swissperform legte daher einen entsprechend korrigierten Tariftext vor, so dass die französischsprachige Version mit der deutschsprachigen übereinstimmt. Der zur Ge-

nehmung vorgelegte Tarif A (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sendezwecken im Radio) hat somit in deutscher und französischer Sprache den folgenden Wortlaut:

**SWISSPERFORM**  
Schweizerische Gesellschaft für die verwandten Schutzrechte

---

## **Tarif A Radio 2013 - 2016**

### ***Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio***

Genehmigt von der Eidgenössischen Schiedskommission für die Verwertung von Urheberrechten und verwandten Schutzrechten (ESchK) am  und veröffentlicht im Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr.

## **SWISSPERFORM**

Kasernenstrasse 23, 8004 Zürich, Telefon +41 44 267 70 50, Fax +41 44 267 70 60

<http://www.swissperform.ch>

E-Mail: [info@swissperform.ch](mailto:info@swissperform.ch)

## A. Gegenstand des Tarifs

- 1 Dieser Tarif richtet sich an die SRG hinsichtlich ihrer Tätigkeiten als Sendeunternehmen im Bereich des Radios.
- 2 Der Tarif bezieht sich auf die folgenden Rechte:
  - Verwendung von durch verwandte Schutzrechte geschützten im Handel erhältlichen Tonträgern zu Sendezwecken im Radio nach Art. 35 Abs. 1 URG. Zu den Sendezwecken gehört auch die Verbreitung von Radiosendungen im Internet.
  - die Vervielfältigung von auf im Handel erhältlichen Ton- und Tonbildträgern festgehaltenen Darbietungen und Aufnahmen nicht theatralischer Musik zu Sendezwecken im Radio im Sinne von Art. 24b URG.
  - das Recht, in Radiosendungen enthaltene Darbietungen und Aufnahmen nicht theatralischer Musik in Verbindung mit ihrer Sendung an private Kunden auf dem Gebiet der Schweiz nach dem Zeitpunkt der Sendung zugänglich zu machen und die dazu notwendigen Vervielfältigungen vorzunehmen im Sinne von Art. 22c Abs. 1 lit. a-c URG. Ein entsprechendes Angebot an Adressaten ausserhalb des Staatsgebietes der Schweiz ist von der tariflichen Erlaubnis nicht gedeckt und bedarf der zusätzlichen ausdrücklichen Erlaubnis der Rechtsinhaber.
- 3 Mit der Bezahlung der tarifmässigen Vergütungen sind die Sendungen der SRG über ihre konzessionierten Radioprogramme sowie die weiteren in Ziff. 2 genannten Nutzungen unter den in Ziff. 2 genannten zusätzlichen Voraussetzungen abgegolten, soweit diese dem schweizerischen Recht unterstehen.
- 4 Nicht abgegolten ist die Ausstrahlung von geschützten Aufnahmen in Radioprogrammen, welche über die Fernsehkanäle der SRG ausgestrahlt werden. Nicht abgegolten ist auch die Weiterverbreitung von geschützten Aufnahmen in Programmen der SRG durch Dritte, unabhängig davon, ob diese Weiterverbreitung eine Weitersendung oder eine Mitwirkung an einer Erstsending darstellt.
- 5 SWISSPERFORM verfügt lediglich über die in Ziff. 2 dieses Tarifes spezifizierten Rechte der ausübenden Künstlerinnen und Künstler und Tonträgerproduzenten. Sie verfügt nicht über die Persönlichkeitsrechte der Berechtigten. Sie ist auch nicht in der Lage, die SRG von Forderungen der Rechtsinhaber frei zu stellen, die allenfalls unter fremden Rechtsordnungen geltend gemacht werden.
- 6 Mit der in Ziff. 7 festgesetzten Vergütung sind auch die Nutzungen von Archivwerken von Sendeunternehmen im Sinne von Art. 22a URG sowie von verwaisten Werken im Sinne von Art. 22b URG abgegolten, soweit diese Nutzungen die in Ziff. 2 definierten Voraussetzungen erfüllen.

## B. Vergütung

### a) *Berechnung der Vergütung für die in Ziff. 2 definierten Nutzungen*

- 7 Die Vergütung wird unter den in Ziff. 11 genannten Voraussetzungen für jedes Programm getrennt erhoben und beträgt 3,33% der Einnahmen des Programms pro rata des Anteils der geschützten Aufnahmen an der Sendezeit.
- 8 Als geschützt gilt eine Aufnahme, wenn ihre Sendung zu einer Vergütungspflicht nach Art. 35 Abs. 4 URG und/oder auf Grund eines für das Gebiet der Schweiz verbindlichen Staatsvertrages führt. Als geschützt gelten insbesondere Aufnahmen, die eines oder mehrere der folgenden Kriterien erfüllen:
- auf der Aufnahme ist die künstlerische Darbietung eine(s/r) oder mehrerer ausübende Künstler(s/innen) festgehalten, dessen/deren gewöhnlicher Aufenthalt in der Schweiz ist und/oder dessen/deren Heimatland schweizerischen Ausübenden einen entsprechenden Schutz gewährt;
  - Hersteller oder Mithersteller ist eine Person oder ein Unternehmen deren/dessen Heimatland bzw. Sitzstaat schweizerischen Produzenten und/oder Ausübenden einen entsprechenden Schutz gewährt;
  - die Aufnahme wurde zuerst oder gleichzeitig in einem anderen Mitgliedland des WPPT veröffentlicht, das dieses Abkommen ohne Vorbehalt zu Art. 15 WPPT ratifiziert hat, welcher eine Vergütungspflicht oder ein exklusives Recht an der Sendung im Handel erhältlicher Tonträger zugunsten schweizerischer Berechtigter ausschliesst.
- 9 Mit der Vergütung nach Ziff. 7 sind auch die Vervielfältigung von im Handel erhältlichen Aufnahmen zu Sendezwecken sowie ihre Nutzungen nach Art. 22c URG abgegolten, die keines der in Ziff. 8 aufgezählten Schutzkriterien erfüllen.
- 10 Wird ein Programm über mehrere Verbreitungsvektoren verbreitet und ist eine Aufnahme nur bezüglich einzelner Verbreitungsvektoren geschützt, so wird der Vergütungssatz für diese Aufnahme im Verhältnis der Kosten dieses Verbreitungsvektors zu den Gesamtverbreitungskosten gekürzt.
- 11 Eine Abrechnung je Programm gemäss Ziff. 7 erfolgt, wenn die folgenden Voraussetzungen nachgewiesen sind:
- es handelt sich um ein konzessioniertes Programm;
  - das Programm verfügt nach der Bestätigung der internen Revisionsstelle über ein getrenntes Rechnungswesen, das die Kosten des Programms nach anerkannten Standards erfasst und ausweist.
- 12 Als Einnahmen eines Programmes im Sinne von Ziff. 7 gelten die jährlichen Gesamteinnahmen der SRG verteilt auf die Programme. Diese Verteilung kann auf Grund der von der internen Revisionsstelle bestätigten jährlichen auf das Programm entfallenden Teilkosten erfolgen, sofern diese Berechnungsweise nach anerkannten und begründbaren Standards erfolgt, die zu keinen wesentlichen Abweichungen gegenüber einer Verteilung auf Vollkostenbasis führen. SWISSPERFORM ist berechtigt, die Teilkostenrechnung durch externe Experten auf ihre Vereinbarkeit mit den genannten Bedingungen überprüfen zu lassen.
- 13 Als Gesamteinnahmen der SRG im Sinne von Ziff. 12 gelten die jährlichen Einnahmen aus der Tätigkeit der SRG als Sendeunternehmen, so insbesondere

- der Anteil der SRG aus den Radioempfangsgebühren;
- Einnahmen aus der Sendung von Mitteilungen und Anzeigen;
- Erträge aus Sponsoring und Bartering abzüglich der nachgewiesenen effektiven Kosten für die Akquisition von Sponsoren, höchstens jedoch abzüglich 40% der gesamten während eines Rechnungsjahres einbezahlten Leistungen.

Nicht in die Berechnung einbezogen werden nicht mit der Sendetätigkeit zusammenhängende Erträge wie z.B. Erträge auf Finanzanlagen.

- 14 Einem Programm direkt für eine bestimmte Sendung zugewendete Einnahmen können diesem vorab direkt als Einnahme zugerechnet werden, sofern sie in der Jahresrechnung als direkte Einnahmen dieses Programms ausgewiesen werden.
- 15 Bei der Berechnung der Gesamteinnahmen wird in der Regel auf die von der Kontrollstelle der SRG bestätigten Werte abgestellt. Von dieser Regel kann abgewichen werden, wenn wesentliche Einnahmen im Sinne dieses Tarifs direkt bei Tochtergesellschaften oder bei Dritten anfallen.
- 16 Als „Anteil der geschützten Aufnahmen“ im Sinne von Ziff. 7 gilt die jährliche Gesamtzeit der Ausstrahlung geschützter Tonaufnahmen unabhängig davon, ob die ausgestrahlte Sendung vom Programm selbst produziert worden ist oder ob sie von einem anderen Programm oder von einem Dritten produziert und durch das abrechnungspflichtige Programm lediglich übernommen worden ist.
- 17 Werden zeitgleich über ein Programm mehrere Teilprogramme gesendet (insbesondere Regionaljournale) so werden die Sendezeiten aller Teilprogramme zur Sendezeit dieses Programms hinzugezählt. Die Vergütung nach Ziff. 7 bestimmt sich in diesem Fall nach dem Anteil der geschützten Aufnahmen an der so errechneten Sendezeit.

**b) Steuern**

- 18 Die Vergütungen verstehen sich ohne eine allfällige Mehrwertsteuer.

**c) Abrechnung**

- 19 Die SRG teilt SWISSPERFORM jährlich spätestens bis Ende August alle Angaben mit, die zur Berechnung der Einnahmen der SRG pro Programm für das Vorjahr gemäss Ziff. 7 sowie zur Berechnung der Kosten der einzelnen Verbreitungsvektoren nach Ziff. 10 sowie der Gesamtverbreitungskosten erforderlich sind.
- 20 SWISSPERFORM kann zur Prüfung der Angaben Belege verlangen.

## C. Meldepflichten

### a) *Melddaten*

- 21 Jedes Radioprogramm meldet SWISSPERFORM alle gesendeten, im Handel erhältlichen Tonaufnahmen eines Monats bis Mitte des Folgemonats.
- 22 Die Meldungen nach Ziff. 21 umfassen die folgenden Daten:
- Sendedatum (TT.MM.JJJJ);
  - Sendezeitpunkt (hh.mm.ss);
  - Sendedauer (hh.mm.ss);
  - Titel der Aufnahme;
  - Name des Komponisten;
  - Name evtl. Künstler- oder Gruppenname des bzw. der Hauptinterpreten;
  - ISRC (sofern ab Inkrafttreten des Tarifs vom Lieferanten der Aufnahme der SRG in lesbarer Form mitgeteilt).
- 23 Bei Meldungen ohne ISRC sind zusätzlich die nachfolgend aufgeführten Angaben mitzuteilen:
- Label (sofern bekannt);
  - Katalog Nummer (sofern bekannt);
  - interne Nummer der Aufnahme in einer Datenbank der SRG;
  - Datum oder Jahr der Aufnahme (sofern bekannt);
  - Werkverzeichnisangaben (sofern bekannt);
  - Titel des Musikwerks (in Originalsprache gemäss Tonträger, ggf. inklusive Versionsangaben („live“, „remix“, etc.) zum Werktitel) (sofern bekannt);
  - Bei Klassikaufnahmen ist zusätzlich der gesendete Satz in üblicher Form anzugeben.
- 24 SWISSPERFORM ist berechtigt, den ISRC durch Dritte recherchieren zu lassen. Stellt sich heraus, dass bei einer nach der Wirksamkeit dieses Tarifs an die SRG gelieferten Aufnahme der ISRC auf dem Träger oder im file der Aufnahme in einer vom System des entsprechenden Programms bei Einhaltung der nachgehend genannten Pflichten lesbaren Form integriert oder vom Lieferanten sonstwie angegeben wurde, ist SWISSPERFORM berechtigt, die entsprechenden Recherchekosten an die SRG weiter zu belasten. Die SRG ist verpflichtet, bei der Erneuerung von Systemen dafür zu sorgen, dass diese die nötigen Funktionen zum Herauslesen des ISRC verfügbar und funktionstüchtig haben. Die SRG hat spätestens im Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Tarifs für jedes Programm die Funktionalitäten des verwendeten Systems in Bezug auf den ISRC anzugeben und jede Erneuerung und Änderung des Systems an SWISSPERFORM bekannt zu geben.
- 25 Bei von der SRG als Hörzeichen bearbeiteten Aufnahmen ist eine Liste der dazu verwendeten Originalaufnahmen mit den obigen Angaben zu liefern.

**b) Meldeformat**

26 Die Meldungen erfolgen in elektronischer Form nach folgenden technischen Spezifikationen:

In technischer Hinsicht ist eine Formatierung in Excel-Tabellenform zu wählen. Pro Sendeereignis ist eine Tabellenzeile vorgesehen. Die Spalten sind einheitlich mit einem Standard-Trennzeichen (z.B. Komma, Semikolon, Tab) zu trennen, welches in den Daten selbst nicht vorkommt. Die in Ziff. 22f. aufgezählten Eigenschaften zu den Sendeereignissen sind jeweils in getrennten Spalten darzustellen. Prinzipiell haben die Meldungen in einem einheitlichen Format (Anzahl und Abfolge der Spalten, gewähltes Trennzeichen, Datei-Endung, Zeichensatz, Datumsformat, Format von Uhrzeiten und Sendedauer, Textformatierungen) zu erfolgen. Das Beispiel einer entsprechenden Meldung wird dem Tarif als Anhang beigelegt.

**c) Meldung der Nutzungen im Sinne von Art. 22c URG**

27 Die SRG meldet bei Sendungen, welche im Sinne von Art. 22c URG zugänglich gemacht wurden, monatlich bis zur Mitte des Folgemonats den Namen der Sendung sowie den Sendezeitpunkt.

**d) Kontrolle der Meldungen durch SWISSPERFORM**

28 SWISSPERFORM kontrolliert die eingegangenen Meldungen. Ohne Beanstandungen oder konkrete Nachfragen innert 30 Tagen nach Zustellung gelten die Meldungen als korrekt und vollständig. SWISSPERFORM kann unvollständige Meldungen zur Nachbearbeitung an den Absender zurückweisen. SWISSPERFORM kann im Falle von vermuteten Lücken in den Meldungen ferner verlangen, dass von der SRG für gewisse Sendezeiten eine Kopie der in diesem Zeitraum veranstalteten Sendungen sowie weitere Informationen zu diesen Sendungen zu Kontrollzwecken herausgegeben werden.

**e) Verletzung der Meldepflichten**

29 Kommt die SRG ihren Meldepflichten trotz schriftlicher Mahnung und Ansetzung einer Nachfrist von mindestens 60 Tagen nicht oder nicht vollständig nach, so ist die SWISSPERFORM für das betreffende Programm und für den Zeitraum lückenhafter Meldungen berechtigt, den Umfang des verwendeten geschützten Repertoires auf Kosten der SRG durch einen unabhängigen, sachverständigen und neutralen Experten erheben zu lassen. Werden für ein Programm mehrfach die monatlichen Meldepflichten verletzt, ist SWISSPERFORM berechtigt, für die weitere Tariffdauer auf Kosten der SRG einen unabhängigen, sachverständigen und neutralen Experten mit einem Monitoring des betroffenen Programms in Bezug auf die Sendung geschützter Aufnahmen zu beauftragen.

30 Führen die Massnahmen gemäss Ziff. 29 nicht zu einem eindeutigen Ergebnis, ist SWISSPERFORM für das betreffende Programm und für den Zeitraum lückenhafter Meldungen berechtigt, das geschützte Repertoire auf Kosten der SRG durch einen unabhängigen, sachverständigen und neutralen Experten schätzen zu lassen.

31 Die Bezahlung der Entschädigung gemäss Schätzung sowie der Ersatz der Kosten gemäss Ziffn. 29 und 30 entbindet die SRG nicht von der Pflicht, SWISSPERFORM alle für die Einschätzung erforderlichen internen statistischen Unterlagen über die für die Einschätzungsperiode im betreffenden Programm vorgenommenen Sendungen zur Verfügung zu stellen.

**f) Zahlung**

- 32 Die Vergütungen sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zahlbar.
- 33 Die SWISSPERFORM kann Akontozahlungen und/oder andere Sicherheiten verlangen. Die Akontozahlungen werden in der Regel aufgrund der Abrechnungen bzw. Zahlungen für das Vorjahr festgelegt.

**D. Geschäftsgeheimnisse**

- 34 SWISSPERFORM wahrt das Geschäftsgeheimnis. Sie verwendet die erhaltenen Verzeichnisse lediglich zur Berechnung der tarifmässigen Vergütungen, zur Vorbereitung und Begründung von Tarifen und Eingaben an Gerichte und Aufsichtsbehörden, zur Abrechnung ihrer Einnahmen auf die Berechtigten und für nicht kommerziell auswertbare Statistiken. Jede weitere Verwendung bedarf der Zustimmung der SRG. SWISSPERFORM ist jedoch berechtigt, betroffene Rechtsinhaber zu informieren, soweit ihr im Rahmen der Tarifierstellung Nutzungen bekannt werden, die nicht vom vorliegenden Tarif gedeckt sind.

**E. Gültigkeitsdauer**

- 35 Dieser Tarif ist vom 1. Januar 2013 bis 31. Dezember 2016 gültig.
- 36 Bei wesentlichen Änderungen der Verhältnisse kann er vorzeitig revidiert werden.

**SWISSPERFORM**  
Société suisse pour les droits voisins

---

## **Tarif A radio 2013 - 2016**

### ***Utilisation de phonogrammes disponibles sur le marché par la Société suisse de radiodiffusion et télévision (SSR) à des fins de diffusion à la radio***

Approuvé par la Commission arbitrale fédérale pour la gestion de droits d'auteur et de droits voisins (CAF) le  et publié dans la Feuille officielle suisse du commerce N°  du .

## **SWISSPERFORM**

Kasernenstrasse 23, 8004 Zurich, Téléphone +41 44 267 70 50, Téléfax +41 44 267 70 60

<http://www.swissperform.ch>

E-Mail: [info@swissperform.ch](mailto:info@swissperform.ch)

## A. Objet du tarif

- 1 Le présent tarif s'adresse à la SSR concernant ses activités d'organisme de diffusion dans le domaine de la radio.
- 2 Le tarif se rapporte aux droits suivants :
  - utilisation de phonogrammes disponibles sur le marché et protégés par les droits voisins à des fins de diffusion à la radio au sens de l'art. 35, al. 1 LDA. Les fins de diffusion englobent également la distribution d'émissions de radio sur Internet ;
  - reproduction d'exécutions et d'enregistrements d'œuvres musicales non théâtrales, fixés sur des phonogrammes et vidéogrammes disponibles sur le marché, à des fins de diffusion à la radio au sens de l'art. 24b LDA ;
  - droit de mettre à disposition sur le territoire suisse, après l'heure de la diffusion, des exécutions et enregistrements d'œuvres musicales non théâtrales contenus dans des émissions de radio en relation avec leur diffusion à des clients privés et de réaliser les reproductions requises à cet effet au sens de l'art. 22c, al. 1, let. a-c LDA. Une offre correspondante pour des destinataires en dehors du territoire suisse n'est pas couverte par l'autorisation tarifaire et requiert l'autorisation expresse supplémentaire des titulaires de droits.
- 3 En s'acquittant des redevances conformément au tarif, la SSR indemnise ses diffusions par le biais des programmes radio pour lesquels elle est au bénéfice d'une concession de même que les autres utilisations énumérées au ch. 2 aux conditions supplémentaires citées sous ch. 2, dans la mesure où ces utilisations sont soumises au droit suisse.
- 4 La diffusion d'enregistrements protégés dans des programmes radio diffusés par le biais des chaînes de télévision de la SSR n'est pas indemnisée. N'est pas indemnisée non plus la retransmission d'enregistrements protégés dans des programmes de la SSR par des tiers, indépendamment du fait qu'il s'agisse d'une retransmission ou d'une participation à une diffusion primaire.
- 5 SWISSPERFORM ne dispose que des droits des artistes interprètes et des producteurs de phonogrammes spécifiés au ch. 2 du présent tarif. Elle ne dispose pas des droits moraux des ayants droit. Elle n'est pas non plus en mesure de libérer la SSR des prétentions que des titulaires de droit font valoir, le cas échéant, dans des systèmes juridiques étrangers.
- 6 La redevance fixée au ch. 7 indemnise également les utilisations de productions d'archives des organismes de diffusion au sens de l'art. 22a LDA ainsi que d'œuvres orphelines au sens de l'art. 22b LDA, dans la mesure où ces utilisations remplissent les conditions définies au ch. 2.

## B. Redevance

### a) *Calcul de la redevance pour les utilisations définies au ch. 2*

- 7 La redevance est perçue séparément pour chaque programme aux conditions énumérées au ch. 11 et s'élève à 3,33% des recettes du programme au prorata de la part des enregistrements protégés par rapport au temps de diffusion.
- 8 Un enregistrement est réputé protégé lorsque sa diffusion entraîne un droit à rémunération selon l'art. 35, al. 4 LDA et/ou en raison d'un traité international contraignant pour le territoire suisse. Sont notamment réputés protégés les enregistrements qui satisfont à un ou plusieurs des critères suivants :
- l'enregistrement contient la prestation artistique d'un ou de plusieurs artistes interprètes qui ont leur résidence habituelle en Suisse et/ou dont le pays d'origine octroie aux interprètes suisses une protection correspondante ;
  - le producteur ou coproducteur est une personne ou une entreprise dont le pays d'origine ou celui du siège social octroie aux producteurs et/ou aux interprètes suisses une protection correspondante ;
  - l'enregistrement a été publié d'abord ou simultanément dans un autre pays partie au Traité de l'OMPI sur les interprétations et exécutions et les phonogrammes (WPPT) qui a ratifié ce traité sans émettre de réserves concernant l'art. 15 qui exclut un droit à rémunération ou un droit exclusif sur la diffusion de phonogrammes disponibles sur le marché en faveur d'ayants droit suisses.
- 9 La redevance selon ch. 7 indemnise également la reproduction, à des fins de diffusion et les utilisations selon Art. 22c LDA, d'enregistrements disponibles sur le marché qui ne satisfont à aucun des critères de protection énumérés au ch. 8.
- 10 Si un programme est diffusé via plusieurs canaux et si un enregistrement n'est protégé qu'en ce qui concerne l'un d'entre eux, le taux de rémunération pour cet enregistrement est réduit proportionnellement aux coûts de ce canal par rapport aux coûts de diffusion totaux.
- 11 Un décompte par programme selon ch. 7 est effectué lorsque les conditions suivantes sont prouvées :
- il s'agit d'un programme bénéficiant d'une concession ;
  - conformément à l'attestation de l'organe de révision interne, le programme dispose d'une comptabilité séparée qui recense et indique les coûts du programme d'après des normes reconnues.
- 12 On entend par recettes d'un programme au sens du ch. 7 les recettes annuelles totales de la SSR réparties entre les programmes. Cette répartition peut se faire sur la base des coûts partiels annuels dévolus à chaque programme et attestés par l'organe de révision interne pour autant que ce mode de calcul respecte des normes reconnues et justifiables qui n'engendrent aucun écart important par rapport à une répartition basée sur les coûts complets. SWISSPERFORM est habilitée à faire vérifier la facture des coûts partiels par des experts externes afin d'établir sa conformité aux conditions énoncées.

- 13 On entend par recettes totales de la SSR au sens du ch. 12 les recettes annuelles provenant de l'activité de la SSR en tant qu'organisme de diffusion, et donc plus particulièrement :
- la part de la SSR provenant des redevances de réception radio ;
  - les recettes en provenance de la diffusion de communiqués et d'annonces ;
  - les revenus du sponsoring et du troc publicitaire, moins les coûts effectifs prouvés liés à l'acquisition de sponsors, mais au maximum moins 40% des prestations totales versées au cours d'un exercice comptable.

Les revenus qui ne sont pas en relation avec l'activité de diffusion, ainsi les revenus d'immobilisations financières, ne sont pas inclus dans le calcul.

- 14 Les recettes attribuées à un programme directement pour une émission déterminée peuvent lui être imputées d'emblée en tant que recettes dans la mesure où elles figurent dans les comptes annuels en tant que recettes directes de ce programme.
- 15 Lors du calcul des recettes totales, on s'oriente, en règle générale, sur les valeurs attestées par l'organe de révision interne de la SSR. On peut déroger à cette règle si des recettes substantielles au sens du présent tarif sont produites directement auprès de sociétés sœurs ou de tiers.
- 16 Est réputé « part des enregistrements protégés » au sens du ch. 7 le temps annuel total de diffusion d'enregistrements sonores protégés, indépendamment du fait que l'émission diffusée ait été produite par le programme lui-même ou par un autre programme ou encore par un tiers et qu'elle ait été simplement reprise par le programme soumis à décompte.
- 17 Si plusieurs programmes partiels sont diffusés simultanément par le biais d'un programme (notamment les journaux régionaux), les temps de diffusion de tous les programmes partiels viennent s'ajouter au temps de diffusion de ce programme. Dans ce cas, la redevance selon ch. 7 est fixée en fonction de la part des enregistrements protégés par rapport au temps de diffusion ainsi calculé.

**b) Impôts**

- 18 Les redevances s'entendent sans une éventuelle taxe sur la valeur ajoutée.

**c) Décompte**

- 19 La SSR communique chaque année à SWISSPERFORM, au plus tard jusqu'à fin août, tous les renseignements nécessaires au calcul des recettes de la SSR par programme pour l'année précédente, conformément au ch. 7, de même que les indications nécessaires au calcul des coûts des différents canaux de diffusion selon ch. 10 ainsi que des coûts de diffusion totaux.
- 20 SWISSPERFORM peut réclamer des justificatifs pour vérifier les renseignements.

## C. Obligation de déclarer

### a) Renseignements à déclarer

- 21 Chaque programme radio déclare à SWISSPERFORM tous les enregistrements sonores disponibles sur le marché qui ont été diffusés au cours d'un mois, et ce jusqu'au milieu du mois suivant.
- 22 Les déclarations selon ch. 21 englobent les données suivantes :
- date de la diffusion (JJ.MM.AAAA) ;
  - début de la diffusion (hh.mm.ss) ;
  - durée de la diffusion (hh.mm.ss) ;
  - titre de l'enregistrement ;
  - nom du compositeur ;
  - nom, éventuellement pseudonyme ou nom du groupe de l'interprète principal ;
  - code ISRC (pour autant qu'il ait été communiqué à la SSR par le fournisseur sous une forme lisible à partir de l'entrée en vigueur du tarif).
- 23 Pour les déclarations sans code ISRC, il convient de fournir en sus les renseignements ci-après :
- label (s'il est connu) ;
  - numéro de catalogue (s'il est connu) ;
  - numéro interne de l'enregistrement dans une banque de données de la SSR ;
  - date ou année de l'enregistrement (si elles sont connues) ;
  - indications du catalogue des œuvres (si elles sont connues) ;
  - titre de l'œuvre musicale (dans la langue originale selon phonogramme, le cas échéant avec des indications quant à la version (« live », « remix », etc.) du titre de l'œuvre) (si ces renseignements sont connus) ;
  - pour les enregistrements classiques, indiquer en sus sous la forme habituelle le mouvement qui a été diffusé.
- 24 SWISSPERFORM est habilitée à confier la recherche de l'ISRC à des tiers. S'il s'avère que, sur un enregistrement livré à la SSR après que le présent tarif a pris effet, le code ISRC était intégré sur le support ou dans le fichier de l'enregistrement sous une forme lisible par le système du programme correspondant en cas de respect des obligations mentionnées ci-après ou qu'il avait été indiqué par le fournisseur de quelque autre manière, SWISSPERFORM est en droit de reporter les coûts de la recherche sur la SSR. Lors du renouvellement de ses systèmes, la SSR est tenue de veiller à ce que ceux-ci disposent des fonctions requises pour la lecture de l'ISRC et qu'elles soient en état de marche. La SSR doit indiquer pour chaque programme soumis à décompte, au plus tard au moment de l'entrée en vigueur du présent tarif, les fonctionnalités du système utilisé en ce qui concerne l'ISRC et elle doit signaler à SWISSPERFORM tout renouvellement ou changement du système.
- 25 Dans le cas des enregistrements traités par la SSR comme de courtes séquences sonores ou indicatifs, il convient de livrer une liste des enregistrements originaux utilisés en précisant les renseignements ci-dessus.

**b) Format de la déclaration**

26 Les déclarations se font sous forme électronique d'après les spécifications techniques suivantes :

D'un point de vue technique, il convient de choisir pour format des tableaux Excel. Il est prévu une ligne par diffusion. Les colonnes doivent être séparées uniformément à l'aide d'un signe standard (p. ex. virgule, point-virgule, tabulateur) qui n'apparaît pas dans les données elles-mêmes. Les caractéristiques des diffusions énumérées aux ch. 22 s doivent figurer dans des colonnes distinctes. En principe, les déclarations doivent se faire dans un format homogène (nombre et ordre des colonnes, signe choisi pour la séparation, extension de fichier, jeu de caractères, format de la date, format des heures et des durées de diffusion, formatage du texte). Un exemple de déclaration correspondante est annexé au tarif.

**c) Déclaration des utilisations au sens de l'art. 22c LDA**

27 S'agissant des émissions qui ont été mises à disposition au sens de l'art. 22c LDA, la SSR déclare chaque mois le nom et l'heure de l'émission, et ce jusqu'au milieu du mois suivant.

**d) Contrôle des déclarations par SWISSPERFORM**

28 SWISSPERFORM contrôle les déclarations reçues. Sauf contestation ou demande complémentaire concrète dans les 30 jours suivant la remise, les déclarations sont considérées comme correctes et complètes. SWISSPERFORM peut renvoyer à l'expéditeur les déclarations incomplètes pour qu'elles soient remaniées. Si elle suspecte des lacunes dans les déclarations, SWISSPERFORM peut par ailleurs exiger de la SSR qu'elle fournisse pour certaines heures de diffusion, à des fins de contrôle, une copie des diffusions réalisées durant cette période ainsi que de plus amples informations sur ces diffusions.

**e) Violation de l'obligation de déclarer**

29 Si, en dépit d'un rappel écrit et de l'octroi d'un délai supplémentaire d'au moins 60 jours, la SSR ne remplit pas ou pas entièrement son obligation de déclarer, SWISSPERFORM peut, pour le programme en question et pour la période de déclaration lacunaire, charger un expert indépendant et neutre de déterminer, aux frais de la SSR, le volume du répertoire protégé utilisé. S'il y a violation à plusieurs reprises de l'obligation mensuelle de déclarer, SWISSPERFORM peut charger un expert indépendant et neutre de surveiller le programme en question en ce qui concerne la diffusion d'enregistrements protégés pour la suite de la durée de validité du tarif, et ce aux frais de la SSR.

30 Si les mesures selon ch. 29 n'aboutissent pas à un résultat probant, SWISSPERFORM peut, pour le programme en question et pour la période de déclaration lacunaire, charger un expert indépendant et neutre d'évaluer le répertoire protégé aux frais de la SSR.

31 Le paiement de la redevance d'après l'estimation ainsi que le dédommagement des frais selon ch. 29 et 30 ne libèrent pas la SSR de l'obligation de mettre à la disposition de SWISSPERFORM tous les documents statistiques internes requis pour l'estimation, relatifs aux diffusions réalisées dans le programme en question durant la période prise en considération pour l'estimation.

**f) Paiement**

32 Les redevances sont payables dans les 30 jours suivant la facturation.

33 SWISSPERFORM peut exiger des acomptes ou d'autres sûretés. En règle générale, les acomptes sont fixés sur la base des décomptes ou paiements de l'année précédente.

**D. Secret des affaires**

34 SWISSPERFORM sauvegarde le secret des affaires. Elle n'utilise les relevés obtenus que pour calculer les redevances suivant le tarif, pour préparer et justifier ses tarifs et ses requêtes vis-à-vis des tribunaux et des autorités de surveillance, pour établir le décompte de ses recettes en faveur des ayants droit et à des fins statistiques exploitables dans un but non commercial. Toute autre utilisation requiert le consentement de la SSR. SWISSPERFORM est toutefois habilitée à informer des titulaires de droits concernés dans la mesure où elle a connaissance, dans le cadre de l'application du tarif, d'utilisations qui ne sont pas couvertes par le présent tarif.

**E. Durée de validité**

35 Le présent tarif est valable du 1<sup>er</sup> janvier 2013 au 31 décembre 2016.

36 Il peut être révisé avant son échéance en cas de modification profonde des circonstances.

## II. Die Schiedskommission zieht in Erwägung:

1. Die Swissperform hat ihren Antrag auf Genehmigung des *Tarifs A Radio* (Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft [SRG] zu Sende Zwecken im Radio) am 18. Juni 2012 und damit innert der gestützt auf Art. 9 Abs. 2 URV bis zu diesem Zeitpunkt verlängerten Eingabefrist eingereicht. Es ist davon auszugehen, dass die vorliegende Tarifeingabe gemäss Art. 46 Abs. 2 URG i.V.m. Art. 9 Abs. 3 URV genügend verhandelt worden ist, zumal die Verhandlungsführung nicht beanstandet wird.
2. Die Schiedskommission genehmigt einen ihr vorgelegten Tarif, wenn er in seinem Aufbau und in den einzelnen Bestimmungen angemessen ist (Art. 59 Abs. 1 URG), wobei sich die Angemessenheit der Entschädigung nach Art. 60 URG richtet.

Im vorliegenden Tarif ist die Vergütungsregelung von 3,33 Prozent der Einnahmen eines Programms pro rata des Anteils der geschützten Aufnahmen an der Sendezeit (vgl. Ziff. 7 des Tarifs) unbestritten.

Bestritten sind allerdings verschiedene Rechtsfragen zum geschützten Repertoire sowie der Umfang der Meldepflicht. So beantragt die SRG die Streichung der Ziffern 8 und 10, welche den Schutzzumfang neu näher umschreiben sollen, sowie Änderungen und Streichungen bei den Ziffern 22, 23 und 24, welche die Meldepflicht betreffen.

3. Vorgängig ist die Frage zu klären, ob die Schiedskommission zuständig ist zu prüfen, inwieweit das US-amerikanische Repertoire in der Schweiz geschützt ist und somit in den Schutzbereich des *Tarifs A Radio* fällt:
  - 3.1. In einem unveröffentlichten Entscheid aus dem Jahre 1995 hat das Bundesgericht (Urteil der II. öffentlichrechtlichen Abteilung vom 10. Mai 1995 betreffend den GT K [2A.180/1994], E. 3.c) festgehalten, dass die ESchK aus Gründen der Rechtsklarheit im Sinne einer Vorfrage abklären muss, welche Teile eines vorgelegten Tarifs der Bundesaufsicht unterliegen und auf welche Teile sich folglich der Genehmigungsentscheid der Kommission bezieht. Das Bundesgericht hat ebenso befunden, dass eine Rechtsfrage, die sich mittelbar auf die Angemessenheit einer tariflich vorgesehenen Entschädigung auswirkt, bereits im Genehmigungsverfahren zu klären ist, auch wenn im Einzelfall letzt-

lich die ordentlichen Gerichte darüber zu befinden haben (so das Urteil betr. GT S [2A.539/1996] vom 20. Juni 1997, E. 3b/bb, in: sic! 1/1998, S. 34).

Zur gleichen Frage hat das Bundesgericht im Rahmen einer Feststellungsklage (Urteil der I. Zivilabteilung vom 8. November 2002, E. 5b, in: sic! 4/2009) befunden, dass es einer Verwertungsgesellschaft zumutbar ist, die grundsätzliche Frage der Vergütungspflicht umstrittener Verwendungen im gesetzlich vorgesehenen Verfahren der Tariffestsetzung gemäss Art. 46 URG entscheiden zu lassen. Aus diesem Grund wurde das schutzwürdige Interesse an einem entsprechenden Feststellungsbegehren verneint.

- 3.2. Die Schiedskommission hat zu ihrer Prüfungskognition bezüglich der Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die SRG in zwei Tarifverfahren Stellung genommen. So hat sie mit Beschluss vom 4. Dezember 2001 (betr. den Tarif A Radio Swissperform, Ziff. II/5) festgehalten, dass es bei einem nutzungsbezogenen Prozenttarif an den Parteien ist, im Rahmen der Tarifierhebung den effektiven Anteil der geschützten Tonträger festzulegen. Dies hat sie mit Beschluss vom 11. Dezember 2007 (betr. Tarif AS Radio Swissperform, Ziff. II/9) bestätigt und weiter ausgeführt, dass die Frage der Berücksichtigung des amerikanischen Repertoires nicht von der Schiedskommission zu beantworten ist, da es in diesen Fällen um die Tarifierhebung geht und nicht um die Tarifprüfung als solche.
- 3.3. Gemäss den vorerwähnten Bundesgerichtsentscheiden muss die ESchK im Rahmen ihrer Prüfungspflicht jeweils prüfen, ob eine bestimmte Nutzung Rechte oder Vergütungsansprüche betrifft, deren Wahrnehmung nach Art. 40 URG unter die Bundesaufsicht und damit unter die Tarifpflicht fällt. In casu geht es nicht um die Klärung dieser materiellrechtlichen Frage. Es wird nicht bestritten, dass die vom Tarif erfasste Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern zu Sendezwecken Rechte und Vergütungsansprüche betreffen, deren Verwertung der Bundesaufsicht unterstellt ist. Es stellt sich vielmehr die Frage, ob dieser Tarif, dessen Rechtsgrundlage unbestritten ist, auch auf das US-amerikanische Repertoire anzuwenden ist. Das hängt davon ab, ob und gegebenenfalls inwieweit das US-amerikanische Repertoire in der Schweiz nachbarrechtlich geschützt ist. Diese Rechtsfrage berührt weder die von der ESchK vorfrageweise zu prüfende Rechtsgrundlage des Tarifs noch seine Angemessenheit und sie ist deshalb nicht im Rahmen des Tarifgenehmigungsverfahrens zu beantworten. Der Tarif kann deshalb auch nicht bestimmen, ob oder unter welchen Voraussetzungen eine bestimmte Leistung nachbarrechtlich geschützt ist. Diese Frage stellt sich bei der Tarifierhebung und

muss in diesem Zusammenhang geprüft und allenfalls durch die Zivilgerichte entschieden werden. Im Übrigen gilt es auch festzuhalten, dass sich eine allfällige Rechtsfrage nicht auf das US-amerikanische Repertoire reduzieren lässt, sondern allenfalls noch weitere Aspekte bzw. Repertoires zu berücksichtigen sind, welche einer Überprüfung durch die ESchK entzogen sind.

Die Schiedskommission muss somit Fragen des materiellen Rechts nur soweit vorfrageweise prüfen, als ihre Zuständigkeit für die Angemessenheitsprüfung eines Tarifs davon abhängig ist. Mit darüber hinausgehenden Rechtsfragen hat sich die ESchK nicht zu befassen und sie ist auch nicht legitimiert, einen Entscheid zu treffen, der grundsätzlich den Zivilgerichten vorbehalten ist. Damit erübrigt sich auch eine weitere Prüfung gestützt auf den von der Schweiz ratifizierten WIPO-Vertrag vom 20. Dezember 1996 über Darbietungen und Tonträger (WPPT).

3.4. Mit der Ziff. 8 Abs. 1 Lemma 1 und 2 sollen offenbar unbestrittene Sachverhalte geregelt werden, die nicht speziell im Tarif erwähnt werden müssen, da sie lediglich gesetzliche bzw. in internationalen Abkommen enthaltene Bestimmungen konkretisieren. Darauf kann ohne weiteres verzichtet werden. Mit dem Lemma 3 soll eine Vorfrage geregelt werden, welche die ESchK gemäss den oben angeführten Erwägungen nicht überprüfen muss. Die Ziff. 8 des *Tarifs A Radio* ist daher zu streichen.

Bei der Ziff. 10 des Tarifs geht es um sogenannte Verbreitungsvektoren und damit ebenfalls um eine Frage der effektiven Nutzung, welche die Tarifierung betrifft. Damit muss die ESchK auch die in diesem Zusammenhang von der Swissperform gestellte Rechtsfrage nicht im Rahmen dieser Tarifprüfung klären. Grundsätzlich gelangt hier ebenfalls der Vergütungssatz von 3,33 Prozent der Einnahmen pro rata temporis der geschützten Aufnahmen an der Sendezeit zur Anwendung. Sinkt der Anteil der geschützten Aufnahmen, wenn ein Programm über mehrere Verbreitungsfaktoren verbreitet wird, so ist der entsprechende Reduktionsfaktor auch ohne spezielle Regelung zu berücksichtigen. Dies ergibt sich bereits aus der Ziff. 7 des Tarifs. Damit ist auch die Ziff. 10 des *Tarifs A Radio* zu streichen.

Die Schiedskommission hält somit an ihrer Praxis gemäss den obenstehenden Ausführungen fest, mit der Folge, dass sowohl die Ziff. 8 wie auch die Ziff. 10 des *Tarifs A Radio* zu streichen sind. Diese beiden Bestimmungen waren im Übrigen im bisherigen Tarif auch nicht enthalten und sie entsprechen auch nicht einer zwingenden Notwendigkeit.

Sollte die Swissperform aber der Auffassung sein, dass das US-amerikanische Repertoire ungenügend berücksichtigt wird, verbleibt ihr die Leistungsklage bei einem Zivilgericht.

4. Hinsichtlich der Meldepflichten sind die Ziff. 22 bis 24 umstritten. Dabei zählt die Ziff. 22 diejenigen Daten auf, die stets zu melden sind. Dazu gehört gemäss Lemma 7 auch der so genannte ISRC (International Standard Recording Code), sofern dieser ab Inkrafttreten des Tarifs vom Lieferanten der Aufnahme der SRG in lesbarer Form mitgeteilt wird. Die Ziff. 23 erwähnt Daten, welche bei einer Meldung ohne ISRC zusätzlich mitzuteilen sind. Die SRG bestreitet eine generelle Pflicht zur Meldung des ISRC, soweit die gesendeten Aufnahmen hinreichend identifiziert sind. Sie wünscht sich aber für den Fall, dass sie den ISRC liefert eine Entlastung bei den Daten, die sie nach Ziff. 22 liefern muss (d.h. das Verschieben von Ziff. 22 Lemma 4 - 6 [Titel der Aufnahme, Name des Komponisten und Name evtl. Künstler- oder Gruppennamen der Hauptinterpreten] nach Ziff. 23). Erst wenn der ISRC nicht verfügbar ist, soll sie dazu verpflichtet werden können, erheblich mehr Informationen zu liefern. Im Weiteren sei auf die Bekanntgabe der internen Nummer der Aufnahme in ihrer Datenbank (Ziff. 23 Lemma 3) zu verzichten, da dies keine eindeutige Identifikation der Aufnahme ermögliche und damit fehlerhafte Meldungen nicht ausgeschlossen werden können. Die SRG verlangt nebst diesen Änderungen in den Ziff. 22 und 23 eine vollständige Streichung der Ziff. 24 des Tarifs. Sie wehrt sich damit gegen eine Meldepflicht, die sich nach ihrer Auffassung weder auf Art. 39c noch Art. 51 URG abstützen lässt. Sie habe sich denn auch bereit erklärt, den ISRC zu melden, falls dieser in der eigenen Datenbank vorhanden sei. Gleichzeitig verpflichtet sie sich, bei der Neuanschaffung der Sendesysteme darauf zu achten, dass diese den ISRC herauslesen können.

Bei Wikipedia ([http://de.wikipedia.org/wiki/International\\_Standard\\_Recording\\_Code](http://de.wikipedia.org/wiki/International_Standard_Recording_Code)) wird der ISRC wie folgt definiert:

'Der International Standard Recording Code (ISRC, ISO 3901) ist eine zwölfstellige digitale Kennung (...) für eine Aufnahme, z.B. einen CD-Titel, die beim Premastering einer CD-Audio im Subcode eingetragen und ungehört mitgeführt werden kann. Im Falle der Verwendung des CD-Titels bei einer Rundfunksendung wird der ISRC automatisch ausgelesen. Eine Lizenzabwicklung, z. B. zwischen Sendeanstalt und Label, kann somit präziser als beim Labelcode erfolgen (...). Der ISRC identifiziert dabei eine Aufnahme eindeutig (...). Der ISRC dient ausschließlich der Identifizierung. Aus ihm kann nicht auf den Rechteinhaber geschlossen werden. Erst durch die Eintragung in entsprechende Datenbanken wird dies möglich. Werden CD-Titel durch Computer ausgelesen und auf der Festplatte abgelegt, ignorieren die meisten Programme die ISRC der CD-Titel, wodurch eindeutige Identifikation einer Aufnahme unabhängig von Format, Kompressi-

onsgrad, Dateiname und Dateigröße verloren gehen. Mittlerweile sehen allerdings einige Audio-Formate einen ISRC-Tag (...) vor. Der ISRC wird üblicherweise von dem Label vergeben, das zum Zeitpunkt der Vergabe die Rechte an dem Werk hatte. In Ausnahmefällen – wenn der Rechteinhaber unwillig oder unfähig dazu ist – kann auch ein Lizenznehmer den Code vergeben. Hierzu muss er aber einen gesonderten Erstvergabeschlüssel verwenden.'

4.1. Swissperform stützt die Pflicht zur Meldung des ISRC nebst Art. 51 URG (s. unten Ziff. 4.2) auf Art. 39c URG (Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten). Dieser Artikel bestimmt, dass Informationen für die Wahrnehmung von Urheber- und verwandten Schutzrechten nicht entfernt oder geändert werden dürfen (Abs. 1). In der Botschaft des Bundesrates zu Art. 39c URG (BBI 2006 3427) finden sich dazu folgende Ausführungen:

'Mit dieser Bestimmung werden elektronische Informationen geschützt. Sie erlauben die Identifizierung des Rechtsobjekts, der Urheberin oder des Urhebers, der Berechtigten und geben über die Modalitäten und Bedingungen der Nutzung Auskunft. Die Regelung dient der Umsetzung der sich aus Artikel 12 WCT und Artikel 19 WPPT ergebenden Verpflichtungen. Sanktioniert werden nur solche Handlungen, die der Verletzung von Urheberrechten oder verwandten Schutzrechten Vorschub leisten. Aus dieser Bestimmung erwächst jedoch für die Rechteinhaberinnen und Rechteinhaber bzw. die ausschliesslichen Lizenznehmerinnen und Lizenznehmer keine Verpflichtung, elektronische Informationen für die Rechtswahrnehmung einzusetzen.'

In formeller Hinsicht wird vorausgesetzt, dass es sich um elektronische Informationen, Zahlen oder Codes handelt, die derartige Informationen darstellen. Bei den Zahlen und Codes genügt es, wenn diese den Rückgriff auf entsprechende elektronische Informationen ermöglichen. Dies ist etwa der Fall bei einem Werk-Identifikationssystem, wo die Werkexemplare Nummern als Aufdruck, als elektronische Signatur oder in Form eines Strichcodes tragen und die Detailinformationen über diese Nummer in einem zentralen Werkregister erschlossen werden können. Nicht geschützt sind demgegenüber Rechteinformationen in Klartext, also etwa die gedruckten Angaben über Berechtigte und unerlaubte Nutzungen auf DVD- oder CD-Aufklebern. Weiter ist Schutzvoraussetzung, dass diese elektronischen Informationen bzw. die Zahlen oder Codes direkt auf einem Ton-, Tonbild- oder Datenträger angebracht sind oder in Zusammenhang mit einer unkörperlichen Wiedergabe erscheinen (vgl. dazu *Barrelet/Egloff*, Das neue Urheberrecht, 3. Aufl. 2008, N. 5 bzw. 6 zu Art. 39c URG). Auch *Auf der Maur* (Urheberrechtsgesetz; Müller/Oertli, 2. Aufl., N. 1 ff. zu Art. 39c URG) geht davon aus, dass gemäss dieser Bestimmung jede Manipulation von Informationen verboten ist, welche die Rechtswahrnehmung erschwert oder vereitelt, beispielsweise die Unterdrückung oder Unkenntlichmachung von Informationen. Nach seiner Auffassung wird allerdings der Begriff der geschützten Informationen in Abs. 2 zu eng konkretisiert (vgl. N. 3). Insbesondere können

diese Informationen auch aus Zahlen und Codes bestehen, die für den Nutzer nicht ohne weiteres verständlich sind (vgl. N. 5). Er betont, dass entsprechende Rechteinformationen häufig in Form sogenannter Metadaten in das digitale Werkexemplar integriert sind und nur mit dafür geeigneten Softwarewerkzeugen lesbar sind. Nutzungsdaten müssten auch nicht zwingend auf dem Server des Anbieters oder eines von ihm beauftragten Dritten gespeichert sein. Solche Meta- und Nutzungsdaten seien bei bestimmungsgemässer Nutzung eines Werkexemplars gerade nicht einsehbar.

Daraus ist insbesondere zu entnehmen, dass sich aus Art. 39c URG keine Pflicht der Rechteinhaber ergibt, elektronische Informationen für die Wahrnehmung ihrer Rechte einzusetzen. Umso weniger kann daraus eine Pflicht des Nutzers abgeleitet werden, solche elektronische Informationen einzusetzen bzw. zu melden. Wo aber entsprechende Informationen vorhanden sind, dürfen sie weder unterdrückt, zerstört noch entfernt werden. Dabei gilt es auch zu berücksichtigen, dass es Sachverhalte gibt, bei denen keine oder noch keine ISRC Codes vorhanden sind, wie beispielsweise bei Bemusterungs- oder Vorabaufnahmen, bei kleinen und alternativen Labels, oder wenn der Code nur auf der CD bzw. der Verpackung (bzw. booklet) erscheint und somit nicht automatisch mitgelesen wird. Auch im Fall, dass der ISRC-Code im Rahmen der digitalen Übertragung nicht automatisch mit dem normalen Sendesignal mitgeliefert wird, sondern noch aktiv angefügt werden muss, ergibt sich aus Art. 39c URG keine Verpflichtung den ISRC mitzuliefern.

- 4.2. Eine Verpflichtung zur Lieferung des ISRC Code könnte sich allenfalls aus Art. 51 URG ergeben. Demnach müssen die Werknutzerinnen und -nutzer den Verwertungsgesellschaften - soweit ihnen zumutbar - alle Auskünfte erteilen, welche diese für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife sowie die Verteilung des Erlöses benötigen (Abs. 1). Die Verwertungsgesellschaften sind verpflichtet, die Geschäftsgeheimnisse zu wahren (Abs. 2). Gemäss der Botschaft des Bundesrates zu Art. 51 URG (BBI 1989 561) ist diese Mitwirkungspflicht der Werknutzer unerlässlich, da diese besser in der Lage sind, auf die massgeblichen Informationen zu greifen.

Gemäss *Barrelet/Egloff* (a.a.O., N. 4 zu Art. 51 URG) bezieht sich die Auskunftspflicht auf diejenigen Informationen, welche die Verwertungsgesellschaften für die Festsetzung der Tarife, für deren Anwendung und für die Verteilung der Erträge benötigen. Zwar könne von den Nutzern keine unverhältnismässige Leistung verlangt werden. Für Senderunternehmen sei es indessen zumutbar, Listen der verwendeten Werke zu liefern.

Auch die Pflicht für Sendeunternehmen, Label und Katalognummern der benützten Tonträger zu liefern, ist zumutbar. So sind nach Art. 51 URG den Verwertungsgesellschaften im Rahmen des den Werknutzern Zumutbaren alle Auskünfte zu erteilen, welche für die Gestaltung und die Anwendung der Tarife sowie die Verteilung des Erlöses benötigt werden. Wenn dabei auch Angaben über Label und Katalognummern der benutzten Tonträger oder über einen anderen Identifikationscode zu machen sind, so ist dies nicht bundesrechtswidrig (BGE vom 20.06.1997 betr. Tarif S, in sic! 1998, S. 38).

Die Auskünfte müssen somit einerseits bezogen auf die konkrete Nutzung erforderlich und andererseits auch zumutbar sein. Den obigen Feststellungen kann entnommen werden, dass es der SRG zumutbar ist, der Swissperform Informationen, über die sie verfügt und die sie ohne grossen Aufwand herausgeben kann, zur Verfügung zu stellen. Dazu gehört grundsätzlich auch der ISRC, der unter Vorbehalt der Ziff. 23 zu liefern ist. Dabei kann es keine Rolle spielen, dass die im ISRC enthaltenen Daten auch in anderer Form geliefert werden. Es geht hier darum ein neues System einzuführen, das inskünftig die Meldung von Daten und damit die Verteilung der Einnahmen durch Swissperform erheblich erleichtern und kostengünstiger gestalten soll. So wurde beispielsweise auch geltend gemacht, dass die klassischen Meldungen für gewisse Nutzungen (z.B. in chinesischer oder kyrillischer Schrift) nicht ausreichen. Ausserdem kann die Schiedskommission nicht ausschliessen, dass der ISRC zumindest in der Anfangsphase Mängel aufweist, so dass es eine zusätzliche Überprüfung braucht. Die Belassung der weiteren Kriterien in Ziff. 22 wird daher im Sinne einer Fehlerkontrolle als sinnvoll erachtet. Damit genehmigt die Schiedskommission die Ziff. 22 in der vorgelegten Version. Allerdings ist in Lemma 7 der Klammerhinweis nach ISRC zu streichen. Die in Ziff. 23 enthaltene Regelung dürfte genügen, damit dieser Code - wenn immer vorhanden - auch geliefert wird.

4.3. Umstritten ist weiter die Angabe der internen Nummer der Aufnahme in einer Datenbank der SRG gemäss Ziff. 23 Lemma 3 des Tarifs. Diese Regelung könnte indessen ohne weiteres auch Gegenstand einer Lizenzvereinbarung in einem nicht regulierten Markt sein. Zudem ist nicht auszuschliessen, dass diese zusätzliche Angabe die eindeutige Identifikation der vorgenommenen Nutzungen unterstützt. Falls somit mit dieser Information keine Geschäftsgeheimnisse berührt werden, ist die Schiedskommission mit deren Lieferung einverstanden. Die entsprechende Lemma 3 ist somit in Ziff. 23 zu belassen. Die Schiedskommission sieht in der Ziff. 23 aber auch einen Anreiz, möglichst viele Nutzungen unter der Ziff. 22 (mit Meldung des ISRC) zu erfassen.

4.4. Gemäss Ziff. 24 ist die Swissperform einerseits berechtigt, den ISRC durch Dritte recherchieren zu lassen und unter bestimmten Voraussetzungen die entsprechenden Recherchekosten der SRG zu belasten. Andererseits ist die SRG verpflichtet, bei der Erneuerung von Systemen dafür zu sorgen, dass diese die nötigen Funktionen zum Herauslesen des ISRC verfügbar und funktionstüchtig haben und der Swissperform entsprechende Daten des verwendeten Systems bekannt zu geben.

Die SRG lehnt sowohl das Rechercheverfahren mit Sanktionsmöglichkeit wie auch die Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Erneuerung von Systemen ab und verlangt die ersatzlose Streichung der Ziff. 24.

Der Swissperform steht es selbstverständlich frei, entsprechende Recherchen selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen. Fraglich ist allerdings, ob sie die dafür anfallenden Recherchekosten der SRG überwälzen kann. Die Schiedskommission anerkennt durchaus den Anspruch der Swissperform auf möglichst vollständige Meldungen. Gemäss Ziff. 28 des Tarifs hat die Swissperform denn auch die Möglichkeit, im Falle vermuteter Meldungslücken zu verlangen, dass von der SRG für gewisse Sendezeiten eine Kopie der in diesem Zeitraum veranstalteten Sendungen sowie weitere Informationen zu diesen Sendungen zu Kontrollzwecken herausgegeben werden. Bei Verletzung dieser Meldepflicht und nach erfolgter Mahnung ist die Swissperform berechtigt, den Umfang des verwendeten geschützten Repertoires auf Kosten der SRG durch einen unabhängigen, sachverständigen und neutralen Experten erheben zu lassen. Diese Kontrollmöglichkeiten der Swissperform gemäss den Ziffern 28 ff. des Tarifs dürften nach Auffassung der Schiedskommission für die SRG genügend Anreiz sein, den ISRC - soweit in ihrem System enthalten - zu melden. Der SRG kann kein erheblicher Mehraufwand zugemutet werden, insbesondere muss sie ihr Meldesystem im Hinblick auf den ISRC nicht ständig überprüfen um stets auf dem aktuellsten Stand zu sein. Auf eine besondere Sanktionsmöglichkeit bei Nichtmeldung des ISRC ist daher zu verzichten.

Die Schiedskommission geht im Übrigen davon aus, dass beide Seiten an einem möglichst reibungslosen und effizienten Datenaustausch interessiert sind. Die SRG hat denn auch zugesichert, dass sie im Falle der Ersetzung älterer Systeme, welche den ISRC nicht herauslesen können, diese durch neue Systeme ersetzen wird, welche dem aktuellen technischen Stand entsprechen und die hierfür erforderlichen Funktionen aufweisen. Nach Auffassung der Schiedskommission ist aber eine tarifliche Verpflichtung, welche

die SRG zur Anschaffung eines bestimmten Systems verpflichtet, nicht zumutbar und daher unangemessen.

Aus den vorerwähnten Gründen ist daher die Ziff. 24 des *Tarifs A Radio* zu streichen.

5. Bezüglich der restlichen Bestimmungen des vorgelegten *Tarifs A Radio* kann die Schiedskommission auf eine weitergehende Prüfung gemäss Art. 59 f. URG verzichten, da diese von SRG nicht bestritten sind und auch keine gewichtige Anzeichen vorliegen, die gegen die Annahme der Angemessenheit sprechen (vgl. Entscheide und Gutachten der ESchK, Bd. III, 1981-1990, S. 190 sowie den Entscheid des Bundesverwaltungsgerichts vom 21. Februar 2011 betr. den GT 3c, E. 6.2., S. 17 f.).
6. Gestützt auf Art. 59 Abs. 2 URG in Verbindung mit Art. 15 Abs. 1 URV erhalten die Parteien anlässlich der heutigen Sitzung nochmals Gelegenheit zu den vorgesehenen Änderungen Stellung zu nehmen. In der Folge wird der vorgelegte *Tarif A Radio* der Swissperform unter Streichung der Ziffern 8, 10 und 24 bis zum 31. Dezember 2016 genehmigt. Bei Ziff. 22 Lemma 7 wird die Klammerbemerkung gestrichen. Ziff. 23 bleibt unverändert.
7. Die Gebühren und Auslagen dieses Verfahrens richten sich nach Art. 16a Abs. 1 und Abs. 2 Bst. a und d URV (in der Fassung vom 1. Juli 2008) und sind gemäss Art. 16b URV von der Swissperform zu tragen.

**III. Demnach beschliesst die Eidg. Schiedskommission:**

1. Der *Tarif A Radio* [Verwendung von im Handel erhältlichen Tonträgern durch die Schweizerische Radio- und Fernsehgesellschaft (SRG) zu Sendezwecken im Radio] der Verwertungsgesellschaft Swissperform wird in der Fassung vom 18. Juni 2012 mit der vorgesehenen Gültigkeitsdauer vom 1. Januar 2013 bis zum 31. Dezember 2016 mit den folgenden Änderungen genehmigt:
  - 1.1. Ziff. 8 wird gestrichen.
  - 1.2. Ziff. 10 wird gestrichen.
  - 1.3. Ziff. 22 Lemma 7: Die Klammerbemerkung nach ISRC wird gestrichen.
  - 1.4. Ziff. 24 wird gestrichen.
  
2. Der Verwertungsgesellschaft Swissperform werden die Verfahrenskosten bestehend aus:
 

a) einer Spruch- und Schreibgebühr von	Fr. 2'500.00
b) sowie dem Ersatz der Auslagen von	Fr. 2'999.65
total Fr. 5'499.65 auferlegt.	
  
3. Gegen diesen Beschluss kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht (Postfach, 9023 St. Gallen) Beschwerde geführt werden<sup>1</sup>. Die Rechtschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen<sup>2</sup>.
  
4. Schriftliche Mitteilung an:
  - die Mitglieder der Spruchkammer
  - Swissperform, Zürich (Einschreiben)
  - SRG SSR, Bern (Einschreiben)
  - den Preisüberwacher (zur Kenntnis)

Eidg. Schiedskommission für die Verwertung von  
Urheberrechten und verwandten Schutzrechten  
Die Präsidentin:                      Der Kommissionssekretär:

L. Hunziker Schnider    A. Stebler

<sup>1</sup> Art. 74 Abs. 1 URG i.V.m. Art. 33 Bst. f und Art. 37 VGG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG.

<sup>2</sup> Art. 52 Abs. 1 VwVG.